

# MITTEILUNGSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: M 10/0321</b>
<b>61 - Referat für kommunale Entwicklungsplanung</b>			<b>Datum: 01.07.2010</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Herr Karlheinz Deventer</b>	<b>Tel.: 583</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>	<b>61-Deventer/Jung</b>		

**Beratungsfolge**

**Sitzungstermin**

**Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr**

**01.07.2010**

**Normenkontrollklage der Fa. Norderstedter Rohstoffzentrum GmbH (NRC resp. Fa. Böttger) gegen den Flächennutzungsplan (FNP 2020) beim OVG in Schleswig hier: Urteil des 1. Senats des OVG Schleswig vom 18.5.2010 (Az.: 1 KN 10/09)**

**Sachverhalt**

Die vom NRC angestrebte Klage hatte die grundsätzliche Nichtigkeit des FNP 2020 zum Ziel, hilfsweise den FNP 2020 insoweit ungültig zu erklären, als in diesem Konzentrationsflächen für den Rohstoffabbau (hier: Sandabbau) mit Ausschlusswirkung für andere Flächen festgesetzt wurden.

Der Normenkontrollantrag zum FNP 2020 in Gänze wurde vom OVG abgelehnt.

Ebenso abgelehnt wurde die Klage gegen die auf insgesamt 3 Flächen beschränkte Ausweisung von Konzentrationszonen im Norderstedter Stadtgebiet im FNP 2020.

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Revision wurde nicht zugelassen.

**Entscheidungsgründe:**

Das OVG hat für recht befunden:

- 1.) Der Normenantrag gegen den FNP 2010 in Gänze ist unzulässig.
- 2.) Der Antrag zum Themenkomplex der Konzentrationszonen ist zwar grundsätzlich zulässig.
- 3.) Die Antragstellerin NRC war aber nicht antragsbefugt, da sie nicht schlüssig darlegen konnte durch die Darstellungen in ihren (Eigentums-) Rechten verletzt zu sein.
- 4.) Zusätzlich war die Antragstellerin „präkludiert“, da sie es versäumt hatte selbst Einwendungen im Rahmen der förmlichen Auslegung der Planunterlagen vorzutragen.
- 5.) Auch in ihren eventuellen Rechten einer sog. „Zulegung“ von benachbarten Abbaufächen nach § 35 Bundesbergrecht wurde die Antragstellerin in ihren Rechten nicht verletzt.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister

Lediglich gegen die Nichtzulassung der Revision wurde die Möglichkeit zur Beschwerde beim OVG Schleswig zugelassen.

Insgesamt ist also der Normenkontrollantrag bereits in mehrfacher Hinsicht gescheitert. Eine inhaltlichen Bewertung und Überprüfung einer sachgerechten Abwägung des Themas Sandabbau im FNP 2020 durch das OVG musste trotz mehrfach im Vorfeld der Gerichtsverhandlung gewechselter Schriftsätze insoweit nicht mehr erfolgen.